

(II) Sie sind weiter befugt, von der Milch, die in den angegebenen Päumen, oder die an öffentlichen Orten, auf Märkten, Wäldern, Straßen oder im Umherziehen gehalten oder verkauft wird, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Bezahlung zu entnehmen.

(III) Bei Entnahme der Proben haben die Beamten darauf zu achten, daß die Milch in dem betreffenden Gefüße vorher gründlich umgerührt oder geschüttelt wird. Auch haben die Aufsichtsbeamten den Milchverkäufern auf Verlangen über die Entnahme von Milchproben und über die Zeit der Entnahme eine Bescheinigung auszustellen. Der Verkäufer kann auch verlangen, daß ein Teil der Milch, von der eine Probe entnommen ist, amtlich verschlossen ihm überlassen werde.

S 12. Stallprobe.

(I) Um festzustellen, ob mit der hier in den Verkehr gebrachten Milch nach ihrer Gewinnung von der Kuh eine strafbare Veränderung vorgenommen worden ist, kann vom Stadtrat jederzeit die sogenannte Stallprobe angeordnet werden. Der mit ihrer Vornahme beauftragte Beamte hat sich der Zustimmung der Behörde des Erzeugungs-ortes zu versichern.

(II) Die Stallprobe kann auch der Besitzer der Kuh beim Stadtrat beantragen.

(III) Die Kosten der Stallprobe sind von dem zu tragen, der mit der Milch eine strafbare Veränderung vorgenommen hat.

S 13. Nebenerzeugnisse der Milchwirtschaft.

Auf die flüssigen Nebenerzeugnisse der Milchwirtschaft, wie Rahm, Buttermilch, dicke Milch, Mollen und auf Quark finden die Vorschriften in den §§ 7 bis 11 sinn-gemäße Anwendung.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 24. August 1905.

— Für das erledigte hiesige Diaconat hat der Stadtrat als Kollator den früheren Hilfsgeistlichen von Riesa, Herrn Pastor Beck in Neuzschau, vorgeschlagen und der Kirchenvorstand hat ihn einstimmig gewählt. Der Gewählte darf sein Amt in Riesa in nächster Zeit antreten.

— Als Mitglied des Kirchenvorstandes wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Kommissionsrat Sinz Herr Fabrikseigner Hermann Richter gewählt.

— Der Gewerbeverein gibt betreffs des an den Bundesrat gelangten Antrags, berufsmäßige, entsprechend vorgebildete Handels-Inspektoren einzuführen, folgendes Gutachten an die Gewerbeakademie zu Dresden ab: „Die Handelsbetreibenden, die dem Gewerbevereine zu Riesa angehören, vermögen sich von der Anstellung besonderer Handels-Inspektoren Vorteile nicht zu versprechen und sind gegen die Anstellung derartiger Beamten, da durch diese Maßnahme nur Belästigungen des Handelsstandes erzeugt werden würden. Die Rechte der Handlungsgehilfen und Gehilfen werden von jedem billig denkbaren Prinzipal schon ohne besondere Aufsicht gewahrt, und außerdem dürfte die Polizei genügende Besorgnisse gegen die Nichtbefolgung der betreffenden Gesetzesparagraphen bestehen und, wo es nötig sein sollte, auch zur Ausübung bringen.“

— Das gestern abend bei herrlichem Wetter stattgehabte Konzert im Stadtteil, ausgeführt von der Kapelle unseres Pionier-Batl. Nr. 22 unter Leitung des Herren Stabshornisten J. Himmer wurde sehr vorteilhaft zu Gehör gebracht. Das Programm war sorgfältig zusammengestellt und hatten sich die einzelnen Stücke, welche sammt und sondes in bekannter egalter Weise ausgeführt wurden und wirkungsvoll zur Geltung kamen, reichen Beifalls zu erfreuen. Mit besonderer Spannung wurde das Auftreten des hiesigen Konzertängers Max Seidenglanz aus Chemnitz erwartet. Derselbe brachte zuerst das bekannte Lied „An der Weser“ zum Vortrag. Der Künstler verfügt über umfangreiche Stimmmittel, die trotz der Mängel, die die Musikhalle und trotz der Schwierigkeit, die Solofrage im Park naturgemäß bieten, voll zur Geltung kamen. Besonders vorteilhaft zum Vortrag kamen die Lieder „Das Herz am Rhein“ und „Noch ist ja die blühende goldene Zeit“, die allgemeine Anerkennung und lebhaftesten Beifall fanden. Vielleicht haben wir die Freude, während der Wintersaison Herrn Seidenglanz in einem Saalkonzert zu hören. Den Schluss des Konzerts bildeten 2 altdutsche Märkte auf Heroldstrompeten, woran sich ein sehr schönes, geschickt ausgeführtes und mit großem Beifall aufgenommenes Brillant-Feuerspiel schloß. Alles in Allem waren weder Wille noch Kosten gescheut worden, um etwas Außergewöhnliches zu bieten; der Besuch war zwar ein guter, hätte aber in anbetracht der vielseitigen und kostspieligen Darbietungen und des günstigen Wetters doch noch besser sein können.

— Das auf Sonntag, den 27. d. M. angelegte Fußball-Wettspiel wird verschoben und erst am Sonntag, den 3. September abgehalten werden.

— Im amtlichen Teil d. Bl. werden die Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa bekannt gegeben; es sei auf dieselben hiermit hingewiesen.

— Eine nette Submissionsblätter lieferte jetzt die Vergabeung des Aufpolsters der Matratzen und Kopfpolster im Barackenlager Zeithain. Der Billigste verlangt für Aufpolster einer Matratze ganze 1 M. 30 Pf., für ein Kopfpolster 30 Pf. Der Teuerste dagegen verlangt 4 M., für Kopfpolster 75 Pf. Das Aufpolster muß im Barackenlager geschehen.

— Zur Fleischnot schreibt man den „Leipz. R. N.“ aus Alz, also aus Böhmen, das nach allgemeiner Ansicht das gelobte Land der billigen Fleischpreise ist: „Die Reichs-deutschen scheinen in dem Böhmen zu sein, daß wir hier in Österreich unter einem wahren Schweinegegen leben. So mögen sie dann auch mal hören, was wir hier für Preise haben. Man bezahlt jetzt Schweinefleisch — durchaus nicht erste Güte — mit 1 Krone, d. i. 85 Pf. das Pfund. In Ihrer Zeitung lese ich heute ein Angebot einer Leipziger Schlächterei zu 70 Pf. das Pfund. Und da redet man noch von einem „Oeffnen der Grenze für Schweine!“

— Im Postkartenwesen ist soeben wieder eine weitere anerkennenswerte Erleichterung angeordnet worden,

noch ehe die Zulassung schriftlicher Mitteilungen auf der Vorderseite von Ansichtskarten im europäischen Verkehr in Kraft getreten ist. Die Postordnung schreibt vor, daß Postkarten, welche zu der ermäßigten Tage derselben befördert werden sollen, auf der Vorderseite ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Schon seit einiger Zeit ist nachgelassen worden, daß bei richtig frankierten Postkarten, auf denen die Ueberschrift „Postkarte“ fehlt, eine Nachzage nicht erhoben wird. Wenn aber offene Karten, die ursprünglich als Drucksachen bestimmt waren, auf der Rückseite mit schriftlichen Mitteilungen versehen werden, so muß der Aufdruck „Drucksache“ durchstrichen und durch den Vermerk „Postkarte“ ersetzt werden. Geschieht dies nicht, so mußte die Karte bisher mit Nachzage belegt werden. Das Reichspostamt hat jetzt angeordnet, daß solche Karten nicht mehr nachzagiert werden, wenn ausnahmsweise unterlassen ist, den Aufdruck „Drucksache“ durch den Vermerk „Postkarte“ zu ersetzen. Bedingung ist jedoch, daß die Karten nach Größe und sonstiger Beschaffenheit den Anforderungen, die sonst an Postkarten gestellt werden, entsprechen. Formulare zu Postkarten, die von der Privatindustrie hergestellt sind, dürfen das Doppelte des Gewichtes der amtlichen Postkarten nicht überschreiten. Ihre Größe darf nicht mehr als 5 Millimeter in Höhe und Breite abweichen.

— Von den zwölf größten Ortskrankassen des Reiches befinden sich drei in Berlin, je eine in Leipzig, München, Dresden, Frankfurt, Stuttgart, Chemnitz, Plauen und Charlottenburg. Die größte Kasse ist die in Leipzig mit 154 807 Mitgliedern. Auf die Kassen in München und Dresden mit je etwas mehr als 96 000 Mitgliedern folgt die Ortskrankenkasse für Kaufleute in Berlin mit 90 442 Mitgliedern. Die Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M. hat 82 000, die Allgemeine Ortskrankenkasse in Berlin 77 387 Mitglieder. Es folgen die Allgemeinen Kassen in Stuttgart mit 65 000, Chemnitz 53 000, Plauen 38 000, Barmen 32 000 und Charlottenburg 29 000 Mitgliedern. Die Ortskrankenkasse für Schneider in Berlin hat 28 850 Mitglieder.

* Gröba. Die Gesellige Schule ist unter einem im Grundstück Weidaerstraße Nr. 6 untergebrachten Gänsebestande ausgebrochen.

* Göhlis. Der hiesige Kirchenvorstand wählte für das erledigte Pfarramt Herrn Archidiakonus W. J. Hochmuth von Elsterberg.

Oschätz, 23. August. Der letzte Akt in dem Drama über den Tod der drei Kinder des Herrn Rauschenbach wurde gestern nachmittag gegen 4 Uhr vollzogen. Eine nach hunderten zählende Menschenmenge hatte sich auf dem Friedhof eingefunden, um den drei kleinen Opfern des verabscheunwürdigen Verbrechens das letzte Geleit zu geben. Die Neugierigen aber, und das waren wohl die meisten, sollten nicht auf ihre Rechnung kommen, denn der obere Friedhof wurde polizeilich abgesperrt. Unter Glöckengeläut lange der Trauzug mit dem Sarge, in dem die drei unglücklichen Menschenkinder ihren letzten Schlaf vollbringen, am Grabe an, gefolgt von dem tiefgebeugten Vater, den Anerwändten und einer Unzahl Leidtragender. Nach Hinabsenken des Sarges in das kalte Bett der Erde, hielt Herr Diakonus Pastor Dr. Schröder eine Grabrede, der er die Worte aus 2. Korinther Kapitel 4 Vers 8 zu Grunde gelegt hatte: „Wir haben allenhalben Trübsal, aber wir klagen uns nicht. Uns ist bang, aber wir verzagen nicht.“ Manch Leidtragendem stiegen bei dem Anblick des schvergeprästen Vaters und der schwer heimgesuchten Eltern der Frau R. Tränen in die Augen, und manch Vater- und Mutterherz mag laut aufgeschrieben haben ob der grausigen Tat. Nach Gebet und Segen endigte die Totenfeier. Anschließend hieran wurde die Mutter der drei Opfer ohne jede kirchliche Zeremonie der Erde übergeben.

SS Dresden, 23. August. Heute nachmittag tagten in der Centralhalle die hier bestehenden Gastwirksvereine, nämlich der 1. Verein Dresdner Gast- und Schankwirte, der Verein Dresdner Gastwirte (G. G.), der Verein der Saalinhäber und der Verein der Gast- und Schankwirte Leipziger Vorstadt und Umgegend, um Stellung zur Fleischsteuerung zu nehmen. Aus der Verhandlung, die Hotelier Herold leitete, sind folgende interessante Momente hervorzuheben. In Rüthenberg haben die Gastwirte schon am 7. Mai die Preise für Speisen um 25% herausgelegt, auch die Leipziger Wirtse haben eine Erhöhung der Speisepreise durchgeführt. Der Obermeister der hiesigen Fleischerinnung, Herr Niedenführ, legte dar, daß nicht die Fleischer, sondern

S 14. Strafen.

(I) Wer diesen Vorschriften nicht entsprechende Milch in den Verkehr bringt oder wer sonst diese Vorschriften zu widerhandeln, wird, wenn nicht nach Reichs- oder Landesrecht eine höhere Strafe eingetreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(II) In besonders leichten Fällen, insbesondere wenn entschuldbare Unkenntnis vorliegt, kann von Bestrafung abgesehen werden und nach Besinden eine Verwarnung an ihre Stelle treten.

S 15. Inkrafttreten der Polizeivorschriften über den Milchhandel.

Diese Polizeivorschriften treten am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Riesa, den 24. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand gibt bekannt, daß er an Stelle des verstorbenen Herrn Kommissionsrat Sinz Herrn Fabrikant Hermann Richter, Meißner Straße 28, zum Kirchenvorsteher gewählt hat.

Riesa, 24. August 1905.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

der Viehmangel die Schuld an der Fleischsteuerung trage. Nur die Aufhebung der Grenzsperrre könnte Abhilfe schaffen, aber die Regierung habe die dahingehenden Petitionen des deutschen Fleischerverbandes und der oberschlesischen Bürgermeister unbeachtet gelassen. An dem Viehmangel sei die Futternot infolge der Dürre des letzten Jahres schuld. Die von den agrarischen Zeitungen behaupteten Überstände auf den Viehmärkten beträfen nur so minderwertiges Vieh, daß ein ehrlicher Fleischer sich schämen müsse, seinen Namen darauf schreiben zu lassen. Es sei aber keine Besserung, sondern vom 6. April 1905 an nach Inkrafttreten der neuen Postkärtze noch eine Erleichterung zu erwarten. Die Seuchengefahr sei nur ein Popanz, da die hygienischen Vorschriften jede Gefahr ausschließen. Hochinteressant war die Feststellung, daß die Arme-Veteranen, welche hier in Dresden bei den halbjährlichen Ausschreibungen sehr niedrige Preise gemacht haben, die Fleischer Sulzberger, Probst, Hauenstein in Dresden, sämtlich banieren gemacht haben. Ferner wurde mitgeteilt, daß auch die hiesigen Volkstümchen schon vor drei Wochen die Preise um 5 resp. 10 Pf. erhöht haben. Schließlich wurde folgende Resolution gefasst: „Die heute versammelten Vorstände der hier in Dresden bestehenden Gastrivitätsvereine beschließen einstimmig: Infolge der hohen Fleischpreise und Lebensmittelsteuerung sehen sich die Dresdner Schank- und Gastwirte veranlaßt, bei den Preisen für die in den Lokalen zu verabreichenen Speisen einen mäßigen Preisaufschlag einzutreten zu lassen und erwarten, daß alle Kollegen solidarisch zusammenhalten und sich dieser Preiserhöhung einmütig anschließen.“ Die Preiserhöhung soll durch Platze in den Gastwirtschaften bekannt gemacht werden.

SS Dresden, 22. August. Die Bildnisse der Gräfin Montignoso dürfen in Dresden ausgestellt werden. Den Dresdner Postkartenhändlern war bekanntlich seitens der hiesigen Polizeidirektion im November vorigen Jahres unter Drohung einer Geldstrafe von 50 Mark oder fünf Tagen Haft untersagt worden, Bildnisse und Ansichtskarten der ehemaligen sächsischen Kronprinzessin, der Gräfin Louise Montignoso, öffentlich auszuhängen und auszustellen, weil durch solche Bilder das Publikum belästigt und beeinträchtigt werde und das Aushängen solcher Bilder Anstoß und Vergehen erregte. Gegen diese Polizeiverordnung hatten hiesige Postkartenhändler Rekurs bei der Kreishauptmannschaft eingereicht, der jedoch verworfen wurde, weil in der Handlungsweise der Händler — daß Aushängen der Montignosbilder — eine Majestätsbelästigung erblieb. Die Staatsanwaltschaft zu Dresden sah sich jedoch nicht veranlaßt, gegen die Händler vorzugehen, die nun ihrerseits gegen den Bescheid der Kreishauptmannschaft die Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Dieses hat nun oben folgendes Urteil verkündet: „Die Verhängung der Polizeidirektion vom 4. November 1904 und die Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 30. November desselben Jahres werden aufgehoben. Von Kostenansatz wird allen Akteuren gegenüber abgesehen.“ Somit ist von der höchsten Instanz das Ausstellen und Aushängen von Bildnissen und Ansichtskarten der Gräfin Montignoso als zulässig und statthaft erklärt. In der Begründung dieses Urteils heißt es unter anderem, daß die Mohnahme der Polizeidirektion vom Gesichtspunkte des § 23 des Reichsgesetzes aus nicht aufrecht erhalten werden könne. Der Begriff Preissfreiheit (§ 1) sei nicht unbestritten. Die Grundrechte des deutschen Volkes verstanden darunter das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Im Streitfalle hätten die vom Verbot betroffenen Händler mit der Verbreitung der in Rede stehenden Bilder oder Ansichtskarten, die meist mit besonderen Ausdrücken, z. B. „ein treuer Sachsenzug“ oder mit Versen verlebt sind, zweifellos auch ihre eigene oder der Verleger Meinung, daß man der Gräfin von Montignoso Unrecht getan habe und daß das sächsische Volk deren Rückkehr wünsche, fundgegeben oder die Gedankenäußerung anderer vermittelt. Ihr Gebaren entspreche milde auch einer engeren Auslegung jenes Begriffs. Die wesentliche Bedeutung der Preissfreiheit, wie sie durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 gewährleistet sei, bestehe aber unstrittig darin, daß die äußere Ordnung der Presse, insbesondere die gegenwärtig allein in Frage kommende Art der Verbreitung ihrer Erzeugnisse nur insoweit beschränkt ist, als dies das Preissgebot oder die neben dem Preissgebot in Kraft gebliebenen Landesgesetze oder andere Reichsgesetze ausdrücklich zulassen. Diese Entscheidung der höchsten sächsischen Instanz erregt begreiflicherweise großes Aufsehen.